

**Inklusion als Hilfe zur Erziehung  
nach § 27 Abs. 2 i. V. m § 22 SGB VIII  
in Kindertageseinrichtungen  
im Landkreis Tübingen**

**Eingliederungshilfe nach § 99  
i. V. m § 112 Abs. 1 Nr. 1 und § 75 SGB IX**

**Kontakt:**

Angela Straub  
Tel: 07071 / 207 – 6157  
Fax: 07071/2079-6157  
E-Mail: a.straub@kreis-tuebingen.de

**Kontakt:**

Manuela Gehl  
Tel.: 07071 / 207-2062  
E-Mail: m.gehl@kreis-tuebingen.de

Denise Göhner  
Tel.: 07071 / 207-6128  
E-Mail: d.goehner@kreis-tuebingen.de

Gundula Kittel  
Tel.: 07071 / 207-2059  
E-Mail: g.kittel@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tübingen  
Abteilung Jugend  
Sachgebiet Kindertagesbetreuung  
Fachstelle Inklusion als Hilfe zur Erziehung  
Raum D0 25  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Landratsamt Tübingen  
Abteilung Soziales, Eingliederungshilfe  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

**Inklusion als Hilfe zur Erziehung  
in Kindertageseinrichtungen  
oder Eingliederungshilfe?  
– Eine Übersicht –**



Landratsamt Tübingen  
Abteilung Jugend /  
Abteilung Soziales, Eingliederungshilfe  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

## **Inklusion als Hilfe zur Erziehung in Kindertageseinrichtungen oder Eingliederungshilfe? – Eine Übersicht**

## **Inklusion als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 i. V. m § 22 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Tübingen**

## **Eingliederungshilfe nach § 99 i. V. m § 112 Abs. 1 Nr. 1 und § 75 SGB IX**



### **Verschiedene Zielgruppen**

Um die Leistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen so passgenau wie möglich gestalten zu können, unterscheiden sich die Art der Leistung und die rechtliche Grundlage je nach dem, auf welche Bedarfslagen die Hilfe zielt.

### **Unterschiedliche Ziele, Rechtsnormen und Finanzierungen**

Hieraus ergibt sich, dass unterschiedliche Hilfeformen aus unterschiedlichen Rechtsnormen zur Anwendung kommen können. Die nebenstehende Gegenüberstellung zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen Inklusion als Hilfe zur Erziehung in Kindertageseinrichtungen nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 22 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 99 i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 und § 75 SGB IX sowie die unterschiedlichen Verfahren zur Bewilligung und Finanzierung auf. In beiden Fällen findet eine Überprüfung auf Eignung und Notwendigkeit statt, die von der zuständigen Fachstelle durchgeführt wird.

### **Zielgruppe:**

Kinder mit Entwicklungs- und Beziehungsproblemen, deren Betreuung und Erziehung ohne zusätzliche Hilfe nicht gewährleistet ist. Dabei handelt es sich um Kinder, deren positive Entwicklung aufgrund von Belastungen im Lebensumfeld besonders beeinträchtigt oder gefährdet ist. Indikatoren sind gravierende Auffälligkeiten in der Kindertageseinrichtung in den verschiedensten Verhaltensbereichen.

### **Zielsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen:**

Die Inklusion als Hilfe zur Erziehung in Kindertageseinrichtungen umfasst sowohl die Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel, innerhalb der Kindertageseinrichtung den sozialen Anschluss zu sichern als auch die Unterstützung der Eltern hin zu einer Erziehung, die ihre Kinder aktiv fördert.

### **Finanzierung:**

Bedarf und Umfang der Leistung wird im Hilfeplangespräch geprüft und vom Jugendamt festgelegt. Die für die Inklusion eingesetzten Fachkräfte werden beim Einrichtungsträger angestellt. Die Kosten hierfür werden vom Jugendamt getragen.

### **Zielgruppe:**

Voraussetzung für die Leistung der Eingliederungshilfe ist, dass es sich um wesentlich behinderte Kinder bzw. von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinne der Sozialhilferichtlinien handelt und ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht.

### **Zielsetzung der Eingliederungshilfe:**

Jedes Kind hat das Recht auf soziale Teilhabe an einer Gemeinschaft. Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen.

### **Finanzierung:**

Die Art des Förderbedarfs in Form von begleitender und/ oder pädagogischer Hilfen wird individuell durch geeignete fachliche Stellungnahmen einer Frühförderinstitution mit ggfs. ergänzenden Hinweisen der Abteilung Gesundheit festgestellt.